

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 24

615

31. Dezember 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg</i>	615	<i>Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2008</i>	626
<i>Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW)</i>	616	<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2007</i>	627
<i>Einberufung der 14. Landessynode</i>	626	<i>Dienstnachrichten</i>	627
<i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	626	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Berufung in das Amt des Diakons</i>	626	I. <i>Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen</i>	629
		II. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	631

Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der

Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Frank Otfried July

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg
mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und
mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW)**

vom 17. Oktober 2007

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Präambel

- Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht
- Artikel 2 Sonn- und Feiertage
- Artikel 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen
- Artikel 4 Predigerseminar Petersstift
- Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik
- Artikel 6 Erziehungsziele
- Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule
- Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht
- Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste
- Artikel 10 Seminare
- Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen
- Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
- Artikel 13 Diakonie
- Artikel 14 Rundfunk
- Artikel 15 Seelsorgegeheimnis
- Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen
- Artikel 17 Körperschaftsrechte
- Artikel 18 Kirchliches Eigentum
- Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten
- Artikel 20 Denkmalpflege
- Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe
- Artikel 22 Kirchensteuer
- Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern
- Artikel 24 Spenden und Sammlungen
- Artikel 25 Staatsleistungen
- Artikel 26 Gebührenbefreiung
- Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
- Artikel 28 Parität
- Artikel 29 Zusammenwirken
- Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
- Artikel 31 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

(im Folgenden: Das Land)

und
die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,
und
die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,

(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und dia-konischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kir-

chen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2

Sonn- und Feiertage

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3

Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

(1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

(3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

(4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4 Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht ent-

sprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6 Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.

(5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.

Artikel 10 Seminare

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen.

(2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht.

(3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.

(2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13 Diakonie

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.

(4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

(5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14 Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigen-sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

Artikel 17 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.

(2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

(3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht.

Artikel 18 **Kirchliches Eigentum**

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19 **Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten**

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

(3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20 **Denkmalpflege**

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.

(2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

(3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21 **Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe**

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

(5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22 **Kirchensteuer**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

(2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23 **Verwaltung der Kirchensteuern**

(1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanz-

behörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungs-kostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24 Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25 Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.

(3) Das Land zahlt jährlich

1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

- a) im Jahre 2007
13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionen-neunundachtzigtausendzweihundert) Euro
- b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionen-

zweihundertvierundneunzigtausendzweihundert) Euro

- c) ab 1. Januar 2010
13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionen-siebenhundertsechundachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

- a) im Jahre 2007
35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionen-siebenhundertvierundsiebzigttausend) Euro
- b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
36.334.400 (in Worten: sechsunddreißigmillionendreihundertvierunddreißigttausendvierhundert) Euro
- c) ab 1. Januar 2010
37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionensechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare

- a) im Jahre 2007
1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneunundsechzigtausendsiebenhundertereins) Euro
- b) im Jahre 2008
1.711.443 (in Worten: einmillionen-siebenhundertelftausendvierhundertdreißig) Euro
- c) im Jahre 2009
1.774.647 (in Worten: einmillionen-siebenhundertvierundsiebzigttausendsechshundertsiebenundvierzig) Euro
- d) im Jahre 2010
1.881.071 (in Worten: einmillionachthundert-einundachtzigtausendeinundsiebzig) Euro
- e) im Jahre 2011
1.991.042 (in Worten: einmillionneunhundert-einundneunzigtausendzweiundvierzig) Euro
- f) ab 1. Januar 2012
2.073.911 (in Worten: zweimillionendreiund-siebzigttausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26 Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeanstandungsrecht.

(2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die

Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.

(5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28 Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29 Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikati-

on. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Frank O. July

**Schlussprotokoll
zum Evangelischen Kirchenvertrag
Baden-Württemberg
vom 17. Oktober 2007**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt

zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbescheid, das jeweilige Bauakt und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Inhabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in

den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Frank O. July

Einberufung der 14. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs
vom 23. November 2007 AZ 11.30 Nr. 680

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neu-
gewählte 14. Landessynode zu ihrer öffentlichen Er-
öffnungssitzung am

Samstag, 23. Februar 2008

nach **Stuttgart** einberufen.

Um **9:00 Uhr** findet in der **Hospitalkirche** ein ge-
meinsamer Gottesdienst statt und um **10:00 Uhr** ver-
sammeln sich die Synodalen im Großen Saal des
Hospitalhofs zur Konstituierenden Sitzung der 14. Le-
gislaturperiode.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebe-
ten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottes-
diensten am Sonntag, 17. Februar 2008, fürbittend zu
gedenken.

Zur Vorbereitung dieser ersten Zusammenkunft der
Synode findet von **Freitag, 18. Januar 2008,**
10:00 Uhr, bis **Sonntag, 20. Januar 2008 (vormit-
tags)** eine **Klausurtagung** in der **Evangelischen Aka-
demie Bad Boll** statt.

Frank O. July

Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Juli 2007 AZ 11.012 Nr. 16

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Pfarrerin Renate
Kleinmann als ordiniertes Mitglied des Kirchlichen
Verwaltungsgerichts wurden folgende Ersatzmit-
glieder bestellt:

Ordiniertes Mitglied
Klaus Dieterle, Pfarrer,
Marbach a. N.

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied
Monika Renninger, Pfarrerin,
Stuttgart

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntma-
chung des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 2006
(Abl. 62 S. 409) geändert.

Pfisterer

Berufung in das Amt des Diakons

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. November 2007 AZ 59.0-1/1 Nr. 97

Die nachstehend aufgeführte Person wurde im Got-
tesdienst am 21. Oktober 2007 nach dem Diakonen-
und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons be-
rufen:

Kehrberger, Jürgen, Stuttgart

Rupp

Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2008

Erllass des Oberkirchenrats
vom 9. November 2007 AZ 52.13-3 Nr. 166

„Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist
in euch geben.“ (Hesekiel 36,26a)

Dieser neue Geist und dieses neue Herz öffnet unsere
Augen und Hände für die weltweiten Nöte und die
Sorgen unserer Geschwister. Deshalb ist das Opfer am
Erscheinungsfest für die Aufgabe der Weltmission
bestimmt.

Von den Geschwistern unserer Partnerkirchen und den
zahlreichen Menschen in Mission und Entwicklungs-
zusammenarbeit erfahren wir, wie sehr sie bei ihrem
Dienst auf unsere Hilfe angewiesen sind und vor al-
lem auch damit rechnen:

- Immer mehr Waisen und Witwen geraten in akute
Not. Sie brauchen Begleitung und Unterstützung,
um ihre schwierige Lage meistern und eine
eigene Zukunft aufbauen zu können.
- Vielerorts sind Gesundheitswesen und Bildung
noch kaum entwickelt. Dort sollten weitere
Krankenhäuser und Schulen gebaut werden!
- Damit die Betroffenen wieder aufs Neue Mut
und Kraft schöpfen und für ihre Familien sorgen
können, sind Projekte in Landwirtschaft und
Handwerk dringend notwendig.

Helfen Sie also! Ihre Spende kommt an! Wir leiten sie weiter an die Missionswerke, mit denen unsere Landeskirche eng verbunden ist und zusammenarbeitet.

Danke, dass Sie in den vergangenen Jahren mit Ihrer **Fürbitte** und Ihrem **Opfer** am Erscheinungsfest dazu beigetragen haben, das Evangelium von der Liebe Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. **Bitte**, tun Sie es dieses Jahr wieder und machen Sie dabei die Erfahrung, dass wir in Christus ein Volk sind – füreinander da in Liebe und Anteilnahme.

„Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben.“

Frank Otfried July

Manches auf den Märkten verkaufen können was zum täglichen Einkommen beiträgt.

Die Aktion BROT FÜR DIE WELT engagiert sich mit ihren Partnern im Süden und im eigenen Land mit Tausenden von Ehrenamtlichen auch für faire und gerechte Handelsbeziehungen. Ich bitte Sie, tragen Sie auch die neue Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende und Ihrer Fürbitte mit. Denn „selig sind die, die da hungert und dürstet nach Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden.“ (Matth 5,6)

Frank Otfried July

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. Oktober 2007 AZ 52.14-2 Nr. 180

In der Advents- und Weihnachtszeit 2007 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit fast acht Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

„Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“

Gottes Gebote schützen die Würde eines jeden Menschen. Das sind die Spielregeln für ein Zusammenleben, das allen gerecht wird.

Darum unterstützt die Aktion BROT FÜR DIE WELT beispielsweise die Menschen in Burkina Faso, einem der ärmsten Länder der Erde, durch die Ausbildung von Kleinbauern in nachhaltiger Landwirtschaft. Inzwischen produzieren sie so viel, dass sie nicht nur selbst genügend zum Leben haben, sondern auch

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Helga Striebel, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Türkheim, Dek. Geislingen a. d. Steige, wurde mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Angelika Nothwang, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 30. September 2007 auf ihren Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer Dr. Jochen Arnold, freigestellt zur Übernahme der Leitung des Zentrums für Gottesdienst und Kirchenmusik in Hildesheim, ist mit Wirkung vom 1. November 2007 gemäß § 72 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.
- Pfarrerin Regula Hermann, auf der Pfarrstelle Großgartach II, Dek. Heilbronn, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 12. November 2007 beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Andreas Vix, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Baiereck, Dek. Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 15. November 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Mirjam Mühlhäuser, Studienassistentin bei der Evang. Akademie Bad Boll, Treffpunkt Senior S, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Rotenberg, Dek. Bad Cannstatt, ernannt.
- Der Landesbischof hat auf Beschluss des Landeskirchenausschusses Herrn Pfarrer Dr. Christian Rose, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007, zum Prälaten von Reutlingen ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrätin Pfarrerin Susanne Kugler an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule, Maria-Merian-Schule in Waiblingen, derzeit abgeordnet an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Abteilung Berufliche Schulen, mit Wirkung vom 27. Juni 2007 zur Oberstudienrätin ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Walter Lingoth am Hohenlohe-Gymnasium in Öhringen, mit Wirkung vom 7. September 2007 zum Studienassessor ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2007

– Pfarrer Hubert Wolf, auf der Krankenhauspfarrstelle Schömberg, Dek. Neuenbürg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. November 2007

– Pfarrer Heinrich Georg Rothe, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Islam“ im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung;

mit Wirkung vom 15. November 2007

– Kirchenverwaltungsoberratsrat Ulrich Kübler beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsrat;
– Kirchenverwaltungsrätin Gabriele Weller beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenoberverwaltungsrätin;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2007

– Pfarrer Frank Reiniger, auf der Pfarrstelle Edelfingen, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Hayingen, Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2008

– Pfarrer Ernst Beißwanger, auf der Pfarrstelle Locherhof, Dek. Sulz/Neckar, auf die Pfarrstelle Amlishagen-Michelbach an der Heide, Dek. Blaufelden;

– Pfarrer Ralph Binder, auf der Pfarrstelle Sülzbach, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Öhringen IV, Dek. Öhringen;

– Pfarrerin Ursula Bredau, auf einer beweglichen Pfarrstelle als Referentin beim Dekan in Ravensburg, auf die Pfarrstelle Mochenwangen, Dek. Ravensburg;

– Pfarrer Rainer Härer, auf der Pfarrstelle Geradstetten, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Schornbach, Dek. Schorndorf;

– Pfarrer Gottfried Heinzmann, auf der Pfarrstelle Sielmingen, Dek. Bernhausen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle des Leiters im Evang. Jugendwerk in Württemberg;

– Kirchenrätin Christina Hörnig, auf der Pfarrstelle einer Fachreferentin im Referat 3.1 „Planung, Einsatz, Verwaltung Pfarrdienst“ im Dezernat 3 „Theologische Ausbildung und Pfarrdienst“ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Referentin beim Dekan in Reutlingen“ zugeordnet ist;

– Pfarrer Andreas Neumeister, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Eva-Maria Neumeister, auf der Pfarrstelle Unterjesingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Steinheim am Albuch Süd, Dek. Heidenheim;

– Pfarrerin Eva-Maria Neumeister, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Andreas Neumeister, auf der Pfarrstelle Unterjesingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Steinheim am Albuch Nord, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008

– Pfarrer Christoph Bayer, auf der Pfarrstelle Metzgingen Martinskirche Ost, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Tamm I, Dek. Ludwigsburg;

– Pfarrer Wilhelm Keller, auf der Pfarrstelle Ötlingen, Dek. Kirchheim unter Teck, auf die Pfarrstelle Bad Urach Amanduskirche II, Dek. Bad Urach;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2008

– Pfarrer Willi Mönikeim, auf der Pfarrstelle Leitung der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch / Landesbauernpfarramt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 4. Oktober 2007 Pfarrer i. R. Peter Schweikert, früher auf der Pfarrstelle Harthausen, Dek. Bernhausen;

– am 17. Oktober 2007 Pfarrer i. R. Alfred Rauch, früher auf der Pfarrstelle I in Wendlingen, Dek. Nürtingen;

– am 18. Oktober 2007 Pfarrer i. R. Otto Günzler, früher auf der Pfarrstelle Massenbach, Dek. Brackenheim.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Oktober 2007

Die Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen – Anlage 4 zur KAO – vom 30. September 2005 (Abl. 61 S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 und 3, in § 5, in § 6 Abs. 1, in § 7 und in § 9 Abs. 1 werden jeweils die Worte „§ 29 Abs. 5 KAO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 6 KAO“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „nach § 50 BAT“ durch die Worte „nach § 28 KAO“ ersetzt.
3. Es wird folgender Vertrag über Mitarbeiterfördermaßnahmen nach Anlage 4 KAO in die Kirchliche Anstellungsordnung aufgenommen:

Vertrag über Mitarbeiterfördermaßnahmen nach Anlage 4 KAO

Zwischen _____

vertreten durch _____

- nachstehend Dienstgeber genannt -

und

Frau/Herrn¹ _____

geboren am _____

- nachstehend Beschäftigte/r¹ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Maßnahme

1. Frau/Herr¹ _____ nimmt
in der Zeit vom _____ bis zum _____,
längstens bis zum _____ an einer Fortbildung / Supervision /
einem Coaching / einem Mentoring / _____¹ bei _____
zum Thema _____ teil.

Ändern sich die in Satz 1 vereinbarten Zeiten, sind diese umgehend dem Dienstgeber mitzuteilen. Sie können auch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien verändert werden.

2. Die Maßnahme/Teilnahme erfolgt auf Wunsch der Beschäftigten/des Beschäftigten¹ und dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

- Die Maßnahme/Teilnahme erfolgt auf Anordnung des Dienstgebers.
- 3. Die Teilnahme an der Fortbildung dient der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen und erfolgt im Einvernehmen der Parteien.
- 4. Die Teilnahme an der Maßnahme/Fortbildung ist zeitnah nachzuweisen. Erstreckt sich die Maßnahme/Fortbildung über mehrere Kalenderjahre ist die Teilnahme jährlich nachzuweisen.

§ 2

Freistellung und Vergütung

1. Der Dienstgeber stellt den Beschäftigten/die Beschäftigte¹ für die zur Durchführung der Maßnahme/den Besuch der Fortbildung nach § 1 Abs. 1 erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit frei. Das zu zahlende Entgelt wird nach dem zustehenden Urlaubsentgelt berechnet.
 - Der Dienstgeber stellt den Beschäftigten/die Beschäftigte¹ für die zur Durchführung der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 erforderliche Zeit
 - unter Wegfall des Entgelts¹
 - unter Anrechnung von _____ Tagen Erholungsurlaub¹
 - unter Fortzahlung des Entgelts für _____ Tage¹
 - unter Inanspruchnahme von _____ Tagen Fortbildungsurlaub gemäß § 29 Abs. 6 KAO¹
- frei.

Durch die Teilnahme an der Fortbildung ausgefallene Arbeitsstunden können innerhalb eines Zeitrahmens von _____ Wochen durch Mehrstunden ausgeglichen werden¹.

2. Die Freistellung zur Teilnahme an der Maßnahme kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen seitens des Dienstgebers abgelehnt werden.

§ 3

Kosten der Maßnahme

1. Die Kosten der Maßnahme/Fortbildung (Fortbildungskosten, Honorare, Gebühren, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten) übernimmt der Dienstgeber in voller Höhe. Die Kostenerstattung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme aufgrund einer Kostenzusammenstellung und Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung.
 - Zu den Kosten gewährt der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro^{1/} in Höhe von _____ % der nachgewiesenen Kosten¹. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme aufgrund einer Kostenzusammenstellung und Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung.
2. Abschlagszahlungen zu den Kosten werden in angemessener Höhe auf Antrag gewährt.
3. Zur Ermittlung einer eventuellen Rückzahlungspflicht nach § 4 stellt der Dienstgeber alle ihm im Zusammenhang mit der Fortbildung entstandenen Kosten nach § 2 Abs. 1 (Entgeltfortzahlung) und § 3 Abs. 1 (Fortbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten) zusammen. Bei der Entgeltfortzahlung bleiben die Tage der Freistellung nach § 29 Abs. 6 KAO ohne Berücksichtigung. Diese Übersicht ist dem/den Beschäftigten¹ spätestens drei Monate nach Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung (§ 3 Abs. 1) auszuhändigen.

§ 4 Rückzahlungspflicht¹

1. Die vom Dienstgeber nach § 3 Abs. 3 für eine nicht angeordnete Fortbildung aufgewandten Kosten sind unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtsprechung dem Dienstgeber zu erstatten, wenn das Dienstverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten¹ oder aus einem von ihm/ihr¹ zu vertretenden Grund vor Ablauf der Bindungsfrist von _____ Monaten² nach Abschluss der Fortbildung endet.
2. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach Abschluss der Fortbildung um $1/____^2$ des Gesamtbetrages der Kosten nach § 3 Abs. 3.
3. Die Rückzahlungspflicht entfällt in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 30. September 2005.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Dienstgeber

Beschäftigte/Beschäftigter

1 Nicht Zutreffendes bitte streichen

2 Details siehe Merkblatt (hier nicht abgedruckt)

4. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Oktober 2007

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Juli 2007 (Abl. 62 S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 b wird der Buchstabe k) wie folgt neu gefasst:

„k) Zivildienstleistende, die vor Beginn ihres Zivildienstes nach Anlage 12 befristet beschäftigt werden.“

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit und solange von der Arbeitsrechtlichen Kommission keine besonderen Regelungen getroffen sind, können für Beschäftigungsverhältnisse nach Buchstabe e) bis i) gemäß § 40 Buchstabe o) Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung Stundenvergütungen vereinbart werden, die sich an den örtlich für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen orientieren.“

2. Es wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung über die befristete Beschäftigung von Zivildienstleistenden als Anlage 12 zur KAO aufgenommen:

„Anlage 12 zur KAO

**Arbeitsrechtliche Regelung über
die befristete Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes**

§ 1

Zivildienstleistende können bis zu zwei Monate vor Beginn ihres Zivildienstes bei der jeweiligen Zivildienststelle im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden.

Für die Zeit dieser Beschäftigung erhalten sie eine Vergütung in Höhe von 500 Euro monatlich.

§ 2

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung des Monatsentgelts erfolgt zu dem für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden maßgebenden Auszahlungszeitpunkt.

§ 3

**Erholungs- und Sonderurlaub,
Arbeitsbefreiung, Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit, die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren privatrechtlich angestellten Beschäftigten.

§ 4

Arbeitsvertrag

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2007 in Kraft.“

„Anhang zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur befristeten
Beschäftigung von Zivildienstleistenden (Anlage 12 zur KAO)

Arbeitsvertrag

über die befristete Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes

Zwischen _____

Adresse: _____

vertreten durch _____

nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Herrn _____, geboren am _____

Adresse: _____

nachstehend Beschäftigter genannt, wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1
Art des Anstellungsverhältnisses**

Herr _____, wird ab _____

für die Zeit bis zum _____

Grund: anschließender Beginn des Zivildienstes

als Beschäftigter zur Aushilfe mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 100 v. H.

bei _____ angestellt.

**§ 2
Anstellungsgrundlagen**

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Arbeitsrechtlichen Regelung über die befristete Beschäftigung von Zivildienstleistenden in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Entgelt**

Der Beschäftigte erhält ein Entgelt in Höhe von 500 Euro monatlich.

**§ 4
Besondere Vereinbarungen**

**§ 5
Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort, Datum)

(Dienstgeber)

(Beschäftigter)

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Arbeitsvertrages.

(Ort, Datum)

(Beschäftigter)“

3. Die Änderung von § 1 b KAO tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)